

Satzung des Kunstvereins „art-cube – Raum für zeitgenössische Kunst“ (e.V.)

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: „art-cube – Raum für zeitgenössische Kunst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel innovativen, zeitgenössischen Arbeiten aus allen Bereichen der bildenden Kunst ein Forum für die Präsentation zu verschaffen und Kontakte zwischen Künstlern/Künstlerinnen und Publikum herzustellen und zu fördern.
- (2) Der Verein strebt an, seine Arbeit in eigenen oder ihm überlassenen Ausstellungsräumen durchzuführen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für Satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet. Überschüsse können ins folgende Kalenderjahr übertragen werden.
- (4) Er ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (5) Der Vereinszweck soll u. a. durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung und Organisation von Ausstellungen und Kunstveranstaltungen,
 - b) Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und
 - c) durch die öffentlich zugängliche gedruckte und digitale Dokumentation von Veranstaltungen und Projekten
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden Künste nach § 2 Absatz 1 zu verwenden hat.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, der die Grundsätze des Vereins im Sinne von § 2 dieser Satzung aktiv oder passiv unterstützen will und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, aber die Interessen des Vereins fördern.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags unbegründet schriftlich mit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand ordentliche und außerordentliche Anträge zu unterbreiten. Ordentliche Anträge sind mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
Als außerordentliche Anträge, werden alle Anträge bezeichnet, die vom Vorstand oder min. 1/3 der Mitglieder als dringlich angesehen werden. Sie sind an die Antragsfrist nicht gebunden, müssen jedoch spätestens bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu präsentieren,
 - b) die gemeinsamen Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Mitgliederbeiträge dürfen jederzeit selbstständig erhöht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (4) Eine Streichung erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung des von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung muss mit der 2. Mahnung angekündigt werden und tritt nach Ablauf einer 4-wöchigen Frist in Kraft.
- (5) Ein Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge
 - f) ggf. Kassenprüfer
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag mindestens 1/4 der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Teilnahme- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (5) Anträge siehe § 5 Absatz 2.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt.
- (7) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Wahlen zum Vorstand sind geheim, andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.
- (8) Änderungen des § 2 der Satzung erfordert eine 9/10 Mehrheit der Mitgliederversammlung, für alle anderen Paragraphen genügt eine 3/4 Mehrheit.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Finanzen (Schatzmeister)
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der darüber hinaus zuständig ist für die Öffentlichkeitsarbeit und das Amt des Schriftführers innehat.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben nach Absprache an Mitglieder übertragen, Fachgremien bilden und einen künstlerischen Beirat berufen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Im jeweils 1. Wahlgang ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein mit einem der beiden generellen Stellvertreter gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand beschließt die Organisation und die Inhalte öffentlicher Veranstaltungen und er bestimmt das Jahresprogramm, entsprechend der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vereinskonzption. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst. Der Vorstand hat die Möglichkeit einem Kurator die künstlerische Leitung zu übertragen.
- (5) Der 1. stellvertretende Vorsitzende verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 13 Haftung

Bei Rechnungsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an: siehe oben § 2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins und der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.